

heiten und Rechte der sizilischen Kirchen scheint von ihm herzu-
rühren (s. u.). Der Vertrag und die beigegebenen Bedingungen
sind uns nicht überliefert. Es ist anzunehmen, daß er im wesent-
lichen dem Karl von Anjou angebotenen Vertrag gleichgebildet
worden ist. Aus der Verleihungsurkunde ist zu entnehmen, daß
die Belehnung sich erstreckte über das *regnum Siciliae et totam
terram quae est citra Farum usque ad confinia terrarum eccle-
siae cum omnibus iuribus, honoribus, districtibus et pertinentiis
suis, excepta civitate Beneventana cum ipsius iuribus et perti-
nentiis universis, salvis libertatibus et immunitatibus eccle-
siarum praedictorum regni et terrae tam in electionibus quam
in aliis pertinentibus ad eadem.*¹⁾

Edmund²⁾, der neue König von Sizilien, war bei der Belehnung
neun Jahre alt. Es war also sicher, daß er vorerst im Königreich
überhaupt keine Rolle spielen würde. Sein Königtum mußte da-
her dem Papst die weitesten Möglichkeiten in der Ausübung seines
Einflusses auf Sizilien offenlassen. Von Heinrich aber war gleich-
falls nicht zu erwarten, daß er die Regierung Siziliens persönlich
übernehmen würde; gelang es dem König, das Land zu erobern,
so mußte der Bestand des englisch-sizilischen Königtums immer
von dem guten Einvernehmen mit der Kirche abhängen. Die Be-
lehnung des jungen englischen Prinzen mit Sizilien stellte daher

¹⁾ Benevent war auch im Vertrag mit Karl von Anjou ausgenommen
worden. Innozenz wollte die Stadt offenbar für die Treue, mit der sie zur
päpstlichen Sache gestanden hatte, belohnen. Friedrich II. hatte sie am
1. Januar 1250 zerstören lassen (BS. 3807) und seitdem hat sie sich der
besonderen Fürsorge des Papstes erfreut, der ihr auch in dem die Neu-
ordnung der kirchlichen Verhältnisse betreffenden Erlaß vom 23. August
1252 Privilegien zugestand (vgl. p. 14693; O. Vohse, Benevent als
Territorium des Kirchenstaats bis zum Beginn der avignonesischen Epoche,
1932, 101f.). Die Erklärung über die Freiheiten der Kirchen sollte sowohl
die Wiederholung der Übergriffe Friedrichs II. verhindern, als auch die
Geistlichkeit für das Königtum Edmunds gewinnen (vgl. auch das Manifest
vom 7. Dezember 1248 über die Rechte der Kirchen: MGH. Epp. pont. 2,
434; p. 13110). Über Friedrichs II. Stellung zu den sizil. Kirchen s. H.
J. Pybus, *The emperor Frederick II and the Sicilian church* (Cambridge
Hist. Journal 3, 1929) 134ff.

²⁾ Geb. am 16. Januar 1245 zu Bury St. Edmunds. Vgl. über ihn
W. E. Rhodes, *Edmund, Earl of Lancaster* (EHR. 10, 1895) 19—40,
209—237.